

Integrationshelfer in der OGS

Gliederung

A. Einleitung und Problemstellung

B. Anspruchsgrundlage

C. Voraussetzungen für Anspruch auf Integrationshelfer

I. Behinderung

II. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs.1 Nr.1 SGB XII

1. Reine Nachmittagsbetreuung als sonstige Maßnahme
2. Teilnahme an den Angeboten der OGS als sonstige Maßnahme
3. Leistungsumfang (Kostenübernahme, Integrationshelfer)
4. Exkurs: Abgrenzung zum Schulrecht (Zuständigkeitsproblematiken)
5. Fachlichkeit der Integrationshelfer
6. Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

D. Modelle für Einsatz von Integrationshelfern

I. Eins-Zu-Eins-Zuordnung

II. Flexible Zuordnung an einer Schule

III. Pooling auf Kreis- bzw. kommunaler Ebene

A. Einleitung und Problemstellung

Rechtlich umstritten ist seit langem die Frage, ob der Anspruch auf einen Schulbegleiter (Synonyme: Integrationshelfer, Schulassistenten) auch für die Zeit der Teilnahme an den Angeboten der OGS besteht. Oftmals werden diese Anträge abgelehnt mit der Begründung, dass die Teilnahme und der Besuch der OGS nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Integrationshilfe erfüllen. Wesentlicher Streitpunkt ist die Voraussetzung, der Ermöglichung und Unterstützung der Teilnahme am Unterricht an einer allgemeinen Schule auf Grund des OGS-Besuchs. Mehrere Gerichte mussten sich nunmehr mit dieser Frage auseinandersetzen und haben einhellig bestätigt, dass ein solcher Anspruch auch für die Zeiten der Teilnahme an der OGS bestehen kann.

Im Folgenden sollen nunmehr die wesentlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf einen Schulbegleiter sowie die jeweiligen Argumente der Gerichte erläutert werden.

B. Anspruchsgrundlage

Als Leistung der Integrationshilfe kommt unter anderem die Zurverfügungstellung eines Schulbegleiters in Betracht.

Ein Anspruch auf einen Schulbegleiter ergibt sich sowohl aus § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 54 SGB XII für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung sowie direkt aus § 54 SGB XII für Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen.

Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeit für die Kostenübernahme eines Integrationshelfers wie in anderen Bundesländern wird in NRW durch die Regelung in § 92 Abs.1 SchulG NRW entgegengewirkt. Diese sieht explizit vor, dass nach schulrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Schulbegleitung nicht besteht.

C. Voraussetzungen für Anspruch auf Integrationshelfer

I. Behinderung

Zunächst muss für jedwede Eingliederungshilfe eine tatsächlich festgestellte Behinderung vorliegen. Nicht jede Lernschwäche und jede Entwicklungsverzögerung und Auffälligkeit stellt eine Behinderung dar.¹ Vielmehr ist eine eingehende medizinische und therapeutische Prüfung und entsprechende Feststellung erforderlich.² Erst dann ist der Anwendungsbereich der Leistungen aus der Eingliederungshilfe eröffnet.³

II. Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB XII

Aus § 54 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB XII resultiert der Leistungsanspruch auf Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung. Was unter angemessener Schulbildung zu verstehen ist, ergibt sich aus § 12 Nr.2 Eingliederungshilfeverordnung (EingIHVO):

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch umfasst auch

- 1. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern,*
- 2. Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen **eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,***
- 3. Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluß dem einer der oben genannten Schulen gleichgestellt ist, oder, soweit im Einzelfalle der Besuch einer solchen Schule oder Ausbildungsstätte nicht zumutbar ist, sonstige Hilfe zur Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung; die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, daß er das Bildungsziel erreichen wird.*

Danach ist also unter angemessener Schulbildung eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu verstehen. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn zu erwarten ist, dass das Kind das angestrebte Bildungsziel erreichen wird.

Die Hilfen zu einer solchen angemessenen Schulbildung in diesem Sinne zählen nach § 12 Nr.1 EingIHVO auch sonstige Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, dem jeweiligen Kind den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

¹ Wahrendorf, in: Grube/ Wahrendorf, SGB XII, § 53 Rn. 17.

² Kaiser, in: Beck OK SGB XII, § 54 Rn. 9.

³ Wahrendorf, in: Grube/ Wahrendorf SGB XII, § 53 Rn. 17.

1. Reine Nachmittagsbetreuung als sonstige Maßnahme

Zunächst könnte eine reine Nachmittags**betreuung** im Anschluss an den Unterricht eine Maßnahme im oben genannten Sinne sein. Dafür müssten die Kriterien der Geeignetheit und Erforderlichkeit zu einer Ermöglichung oder Erleichterung des Schulbesuchs erfüllt sein.

Das LSG Schleswig-Holstein hat in seiner Entscheidung vom 6.10.2008 (Az. L 9 SO 8/08) klargestellt, dass eine nach dem Schulbesuch stattfindende Betreuung nicht diese Voraussetzungen erfüllt, wenn der Schwerpunkt und die Zielrichtung der Betreuung auf der **Verbesserung der allgemeinen lebenspraktischen Fähigkeiten** liegen. Das LSG führt hierzu aus, dass vielmehr erforderlich ist, dass z.B. auch eine Hausaufgabenbetreuung mit Anleitung, Hilfestellung und Kontrolle der Hausaufgabenenerledigung stattfinden muss. Ausgangspunkt einer solchen vom Anwendungsbereich erfassten Maßnahme sei immer, dass die Maßnahme (Nachmittagsbetreuung) speziell auf die schulischen Maßnahmen abgestimmt ist und zu einer noch zu erreichenden gewissen Schulbildung führt. Nicht ausreichend sei aber eine Hausaufgabenbetreuung, die bereits in zeitlicher Hinsicht keine prägende Bedeutung hat (im vorliegenden Fall: zweimal in der Woche Erledigung kleinerer HA), da eindeutig die Zielrichtung der streitgegenständlichen Betreuung auf Förderung und Stärkung der allgemeinen lebenspraktischen Fertigkeiten wie z.B. Einüben und Wiederholung folgender Dinge läge: Jacke an- und ausziehen, Tisch decken, Becher zuordnen, selbstständiger Toilettengang etc.

Nur bei einem überwiegend direkten Bezug zur schulischen Ausbildung greift der Anspruch auf die jeweilige Eingliederungshilfemaßnahme.⁴ Dabei ist die Maßnahme jedoch nicht auf den eigentlichen Schulbesuch beschränkt, da § 12 Nr.1 EinglHVO alle sonstigen Maßnahmen vorsieht, die den Schulbesuch ermöglichen, also z.B. auch die notwendigen Beförderungskosten zum Besuch einer Förderschule.⁵

2. Teilnahme an den Angeboten der OGS als sonstige Maßnahme

Fraglich ist, ob die Teilnahme an den Angeboten der OGS eine Maßnahme im Sinne des § 12 Nr.1 EinglHVO darstellen kann.

Die Maßnahme muss wie bereits benannt einen überwiegend direkten Bezug zur schulischen Ausbildung aufweisen und die Hilfe zur angemessenen Schulbildung zum Ziel haben, damit sie unter den Maßnahmenkatalog des § 12 Nr.1 EinglHVO fällt. Wichtig ist hierbei, dass die Hilfe aber nicht auf den eigentlichen Schulbesuch beschränkt ist, sondern auch eine Ermöglichung des Schulbesuchs selber vom Anwendungsbereich des § 12 Nr.1 EinglHVO erfasst ist.⁶

Damit könnte auch die Teilnahme an der OGS eine Maßnahme zur Ermöglichung oder Erleichterung des Schulbesuchs darstellen. Welche Anspruchsfolgen hieraus resultieren ist erst beim Anspruchsumfang zu prüfen (Übernahme der Kosten für die OGS, Gewährung eines Integrationshelfers).

Das Sozialgericht Köln hat in seiner Entscheidung vom 21.09.2011 (Az: S 21 SO 448/10) für die Teilnahme an der OGS einen Anspruch auf einen Integrationshelfer bejaht. Inhaltlich seien die Angebote der OGS von schulischen Inhalten und deren Unterstützung geprägt, insbesondere während der sogenannten „Lernzeit“, in welcher die Lesefähigkeit des betroffenen Kindes trainiert und gefördert werde. Die

⁴ Wahrendorf, in: Grube/ Wahrendorf SGB XII § 54 Rn. 34.

⁵ BVerwG, Urt. v. 10.09.1992 – 5 C 7/87; Wahrendorf, in: Grube/ Wahrendorf SGB XII § 54 Rn. 38.

⁶ Kaiser, in: Beck OK SGB XII, § 54 Rn. 9.

Betreuung der Lernzeit durch LehrerInnen unterstreiche die Angebote der OGS als schulische Maßnahmen. Aber auch die daran anschließenden Arbeitsgemeinschaften seien darauf ausgerichtet, die motorischen, sozialen und kognitiven Kompetenzen zu fördern, so dass auch durch diese der Schulbesuch zumindest erleichtert werden würde. Ferner sei zu berücksichtigen, so das SG Köln, dass durch die Teilnahme am Offenen Ganztage die soziale Situation des betroffenen Kindes im Klassenverband insgesamt verbessert werden würde, durch den engeren und ausgedehnteren Kontakt zu seinen Mitschülern, der ohne die Teilnahme an der OGS nicht in diesem Maße möglich wäre. Auch durch diese bessere soziale Integration würde der alltägliche Schulbesuch in der Regelschule erleichtert werden. Die Begleitung und Unterstützung durch einen Integrationshelfer seien hierfür erforderlich. Dies gelte insbesondere für die Orientierung und Organisation des OGS-Tages (Begleitung und Unterstützung bei der Einnahme des Mittagessens, zu den verschiedenen Räumen, Vorbereitung der Lernumgebung etc.). Dass durch die Teilnahme an der OGS für die Eltern auch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erzielt werde, stehe der Maßnahme als erforderlich und geeignet im Sinne des § 12 EinglHVO nicht entgegen.

In der Sache zum gleichen Ergebnis kommt auch das Sozialgericht Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 31.10.2012 (Az: S 17 SO 220/11). Das dortige betroffene Kind hatte einen sonderpädagogischen Förderbedarf mit den Schwerpunkten geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung. Das SG Düsseldorf bestätigte, dass die Teilnahme am Offenen Ganztage erforderlich und geeignet sei, dem Kind den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zumindest zu erleichtern und damit die Schulfähigkeit zu verbessern. Mit Hinweis auf die Entscheidung des LSG Baden-Württemberg vom 20.11.2009 (Az: L 12 AS 4180/08) seien die Hilfen nach § 54 Abs.1 Nr.1 SGB XII nicht auf den eigentlichen Schulbesuch als Pflichtunterricht beschränkt, so dass es nicht darauf ankomme, ob die Teilnahme an der OGS nur eine freiwillige sei. Entscheidend sei nur, dass diese freiwillige Maßnahme, also die OGS, speziell auf schulische Maßnahmen abgestimmt sei und diese erforderlich und geeignet ist, den Schulbesuch zu ermöglichen oder zumindest zu erleichtern. Dies sei zu bejahen, wobei die Gründe des SG Düsseldorf hierbei inhaltlich gleichlautend sind mit den Ausführungen des SG Köln. Auch das SG Düsseldorf betont, dass die Teilnahme an der OGS die Schulfähigkeit konkret verbessert und somit den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zumindest erleichtert. Der Begriff der Schulbildung sei weit zu verstehen, so dass bei einem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ auch der Besuch der OGS hierunter fallen würde, sofern durch die dortigen Angebote und Maßnahmen eine Erleichterung bzw. Ermöglichung des Schulbesuches erfolge. Dies gelte insbesondere für die Hausaufgabenbetreuung, im Rahmen welcher eine Anleitung, Hilfestellung und Kontrolle der Hausaufgaben stattfinde. Auch die Teilnahme an anschließenden Arbeitsgemeinschaften falle hierunter. Die dort erlernbaren Fähigkeiten (kognitiver, motorischer, sozialer, sachlicher Natur) seien der Bewältigung des Schulbesuchs dienlich. Ergänzend hierzu führt das SG Düsseldorf aus, dass daneben die soziale Sicherheit des Kindes im Klassenverband gestärkt und es insgesamt besser in der Gruppe der Gleichaltrigen aufgenommen und integriert werde.

Auch das Sozialgericht Detmold bejaht in seiner Entscheidung vom 28.10.2014 (Az: S 2 SO 285/12) den Anspruch auf Schulbegleitung für die Dauer der Teilnahme am Offenen Ganztage unter Auslegung der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 22.03.12 (Az: B 8 SO 30/10 R). Danach kommen alle Maßnahmen in Betracht im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung, die geeignet und erforderlich sind, die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mildern. Maßnahmen, die dem pädagogischen Kernbereich der Schule zuzuordnen sind, scheiden jedoch aus, da diese den Schulträgern zugeordnet sind. Die schulrechtlichen Verpflichtungen stehen somit neben den sozialhilferechtlichen Verpflichtungen. Das Sozialgericht Detmold führt weiterhin aus, dass die OGS eine typische Alltagssituation des Schulbesuchs darstelle, die den wesentlichen derzeitigen Schulalltag abbildet. Die OGS sei Element des modernen Schulunterrichts und prägt den Schulalltag, so dass der

erforderliche schulische Bezug vorliegt. Schulische Bildung sei bei der OGS nicht bloßer positiver Nebeneffekt, sondern elementarer Bestandteil des Konzepts OGS. Ferner sei OGS gerade Teil des schulischen Konzepts und kein aliud zur Schule. Folglich sei die Integrationsassistenz als Hilfe zur schulischen Bildung bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung privilegiert und nicht etwa als Hilfe zum Leben in der Gemeinschaft einzustufen und somit nicht zuzahlungspflichtig. Insgesamt bedürfe es einer inklusiven und generalisierenden Betrachtung der Grundschule, die nicht in Einzelstücke zerpfückt werden dürfe. Würde man die Schulbegleitung während der OGS nur als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einstufen, käme dies auf Grund der erheblichen Zuzahlungspflicht für Eltern, einem faktischen Verbot der Teilnahme an der OGS, sehr nahe. Die damit vorliegende mittelbare Benachteiligung und Diskriminierung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, laufe dem Gedanken der Eingliederungshilfe zuwider.⁷

Im Rahmen des Eilrechtsverfahrens hat jedoch das LSG NRW mit seinem Beschluss vom 01.Juni 2015 (Az.: L 9 SO 89/15 B ER) den Beschluss des SG Detmolds abgeändert und festgestellt, dass nicht hinreichend deutlich gemacht wurde, dass die Teilnahme am Offenen Ganztage eine objektiv finale Zielrichtung in Bezug auf die Schulbildung aufweise und damit erforderlich und geeignet sei, den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Das Gericht verweist darauf, dass die zahlreichen in der konkreten OGS vorhandenen Bildungsangebote keinen spezifischen Bezug zum Schulunterricht und den dort behandelten Lehrinhalten aufweisen würden. Der erforderliche Schulbezug käme für die Hausaufgabenbetreuung in Betracht, sofern im Rahmen dieser Förderangebote für einzelne Schülerinnen und Schüler stattfänden und Unterrichtsinhalte zielgerichtet wiederholt und nachgearbeitet werden. Im vorliegenden Eilrechtverfahren konnte der erforderliche individuelle, schulbildungsbezogene Bedarf an der Teilnahme an der OGS seitens der Eltern nicht hinreichend dargelegt werden.

Mit Urteil vom 23.06.2015 bejahte das SG Duisburg (Az S 48 SO/ 589/12) einen Anspruch auf Kostenübernahme für eine Schulbegleitung für die Teilnahme an der Offenen Ganztageesschule. Im konkreten Fall benötigte das Kind eine Integrationshilfe auf Grund einer Entfernung der Harnblase nach einem Tumorbefall, die das einmal stündlich vorzunehmende Entleeren des Harnableitungsbeutels sowie die erforderliche Medikamenteneinnahme sicherstellen sollte. Der Sozialhilfeträger lehnte die Kostenübernahme für die OGS-Zeit ab und gewährte für die Betreuung im Offenen Ganztage nur Leistungen „Zur Teilhabe am Leben“ gemäß § 55 SGB IX, so dass die Mutter des Kindes auf Grund des Übersteigens der Einkommensgrenze die Kosten der Integrationshilfe für den Nachmittag selbst tragen müsse. Begründet wurde dies damit, dass die Teilnahme an der Offenen Ganztageesschule nicht geeignet und erforderlich sei, den Schulbesuch zu erleichtern. Das SG Duisburg gab der Klage der Mutter statt und stellte fest, dass ein Kostenübernahmeanspruch auf für den OGS-Besuch nach § 54 Abs.1 Nr.1 SGB XII als „Hilfe zur angemessenen Schulbildung“ bestünde. Die Hilfen zur angemessenen Schulbildung seien nicht auf den Unterricht beschränkt, so dass es unerheblich sei, dass die OGS-Teilnahme nicht zur allgemeinen Schulpflicht zähle. Es käme maßgeblich auf die landesrechtlichen Bestimmungen der Ziele der Offenen Ganztageesschule an, wonach diese einen Bezug zum Unterricht im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht aufweisen. Anders als das SG Detmold folgt das SG Duisburg jedoch der Rechtsprechung des LSG NRW im Hinblick darauf, dass es einer einzelfallbezogener Bewertung bedürfe, um zu beurteilen, ob es bei den Hilfen im Offenen Ganztage um Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung handele (s. S.4 f.: *Das SG Detmold stellte fest, dass Integrationshilfen zum Besuch einer OGS generell*

⁷ Für die ausführlichen Urteilsbegründung s. SG Detmold Az: S 2 SO 285/12 unter Hinweis auf die erforderliche Harmonisierung zwischen Pädagogen, Soziologen und Juristen sowie dem Bedürfnis nach Klarstellung durch den Gesetzgeber in Bezug auf Inklusion in allen (Rechts-) Bereichen.

eine einkommens- und vermögensunabhängige zu gewährende Hilfe zur angemessenen Schulbildung darstelle). Im vorliegenden Fall erstellte die Schule für jedes Kind einen individuell abgestimmten Ganztagesplan, um eine bestmögliche Förderung zu ermöglichen. Ferner gab es ein pädagogisches Gesamtkonzept, wonach die im Unterricht vermittelten Lerninhalte auch im Nachmittagsbereich aufgegriffen würden.

Am 02. September 2015 hat das SG Gießen (Az. S 18 SO 131/15 ER) entschieden, dass die Teilnahme an den Angeboten der OGS eine geeignete und erforderliche Maßnahme sei, den allgemeinen Schulbesuch zu ermöglichen. Auch hier wird hingewiesen auf die Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung der Institution Grundschule als inklusiven Bildungsort, der die außerunterrichtlichen Angebote mitumfasst und auch aus Sicht der Schülerinnen und Schüler als Einheit wahrgenommen werden würde.

Kinder mit einer Behinderung können gegen den Sozialhilfeträger einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen Integrationshelfer (Schulbegleiter) als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung auch für Angebote der Nachmittagsbetreuung in einer Offenen Ganztagschule haben. Dies hat das Bundessozialgericht am 06.12.2018 in zwei Verfahren entschieden (Az.: B 8 SO 4/17 R und B 8 SO 7/17 R).

Das Bundessozialgericht (BSG) hat nunmehr in zwei Fällen (BSG, Entscheidung vom 06.12.2018 - B 8 SO 4/17 R; B 8 SO 7/17 R) klargestellt, dass die mit den Angeboten der OGS verfolgten Ziele entscheidend seien: Liegen diese insbesondere in der Unterstützung, Erleichterung oder Ergänzung der Schulbildung, sei auch der zur Unterstützung des behinderten Kindes hierfür erforderliche Integrationshelfer eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung, wenn sie diese zumindest erleichtert. Will das Nachmittagsangebot jedoch etwa durch gemeinsames Spielen lediglich die Zeit zum Dienstschluss überbrücken, bis die Eltern sich wieder um ihre Kinder kümmern können, habe es allenfalls mittelbar eine positive Auswirkung auf die Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. In diesem Fall komme nur eine Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Betracht, führt das BSG aus.

Beide Fälle hat das BSG zur abschließenden Entscheidung an das Landessozialgericht NRW zurück verwiesen.

Insgesamt ist damit zu bejahen, dass grundsätzlich auch die Teilnahme an der OGS die Kriterien des § 12 Nr.1 EinglHVO im Hinblick auf Erforderlichkeit und Geeignetheit zur Ermöglichung oder Erleichterung des Schulbesuchs erfüllt. Die z.T. von den Sozialgerichten dargelegte Rechtsauffassung, dass es sich um eine Pflichtveranstaltung handeln müsse, um eine Integrationshilfe für die OGS zu bewilligen, ist seit der Entscheidungen des Bundessozialgerichts nicht mehr haltbar.

3. Leistungsumfang (Kostenübernahme, Integrationshelfer)

Nun ist zu klären, welcher Leistungsumfang sich aus dieser Annahme ergibt. In Betracht kommt die Kostenübernahme für die Teilnahme an der OGS sowie die Gewährung eines Integrationshelfers auch für die Zeiten der Teilnahme an der OGS.

Das SG Düsseldorf hat in seiner Entscheidung vom 31.10.2012 (Az S 17 SO 220/11) die Begleitung durch einen Integrationsassistenten als erforderliche sonstige Maßnahme im Sinne von § 12 Nr.1 EinglHVO eingestuft. Der Schulbegleiter sei erforderlich, da das betroffene Kind auf Grund seiner Behinderung ansonsten nicht an der OGS teilnehmen könne. Die Unterstützung umfasse Hilfestellungen bei allen Tätigkeiten und somit auch während der OGS-Angebote. Ferner könne die Schulbegleitung die Hilfezeichen des Kindes frühzeitig erkennen und deuten und dementsprechend frühzeitig positiv entgegensteuern.

In einer weiteren Entscheidung vom 09.01.2013 hat das SG Düsseldorf (Az: S 17 SO 244/11) zu Gunsten eines Kindes entschieden. Hiernach besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme für eine Nachmittagsbetreuung durch einen gemeinnützigen Verein (Lebenshilfe e.V.) als Maßnahme der Eingliederungshilfe. In seiner Begründung führt das Gericht aus, dass zu den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung auch die Übernahme der Kosten einer Nachmittagsbetreuung als sonstige Maßnahmen nach § 12 Nr.1 EinglHVO zählen können und verweist inhaltlich auf die bereits genannten Entscheidungen. Auch hier lag der Schwerpunkt der Nachmittagsbetreuung auf der Verbesserung und Förderung der Lernfähigkeit sowie der sprachlichen und sozialen Kompetenzen. Des Weiteren wies das SG Düsseldorf erneut daraufhin, dass auch die anschließenden Spiel- und Sportangebote auf Vermittlung von Fähigkeiten abzielen würden, die dem Kind den Schulbesuch erleichterten.

Auch das Sozialgericht Köln hat in seiner Entscheidung vom 21.09.2011 (Az: S 21 SO 448/10) einen Anspruch auf Gewährung eines Integrationshelfers für den Besuch einer integrativen offenen Ganztagschule an 3 Wochentagen bejaht. Der Schulbegleiter stelle eine Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Abs.2 Nr.1 SGB XII dar. Ferner sei die Teilnahme am Offenen Ganztage erforderlich und geeignet, den Schulbesuch für das betroffene Kind im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu erleichtern, also seine Schulfähigkeit zu verbessern. Das SG Düsseldorf führt in den Urteilsgründen aus, dass die Kosten eines Schulbegleiters eine sonstige Maßnahme nach § 12 Nr.1 EinglHVO sein können.

Aktuell hat auch das LSG Nordrhein Westfalen mit Beschluss vom 20.12.2013 (Az: L 9 SO 429/13 B ER) einen Anspruch auf Schulbegleitung durch einen Integrationshelfer für 28 Wochenstunden für einen Schüler einer Hauptschule bestätigt. Das LSG führt ebenso wie die bereits benannten Entscheidungen aus, dass die Begleitung durch einen Integrationshelfer eine erforderliche und geeignete Hilfe sei, um den Schulbesuch für den betroffenen Schüler zu ermöglichen und hierdurch die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern.⁸ Für die Förderzeiten durch einen Sonderpädagogen bestünde im vorliegenden Fall jedoch kein Anspruch auf einen Integrationshelfer, da es diesbezüglich an der notwendigen Erforderlichkeit der Schulbegleitung fehle.

4. Exkurs: Abgrenzung zum Schulrecht (Zuständigkeitsproblematiken)

Das LSG Schleswig-Holstein betont in seiner Entscheidung vom 6.10.2008 (Az: L 9 SO 8/08) das Abgrenzungserfordernis der erforderlichen Integrationshilfe zu den Verpflichtungen des Schulträgers aus dem jeweiligen Schulrecht. Schreibt das Schulrecht besondere Erziehungs- und Betreuungsleistungen vor, wird regelmäßig der Schulträger vorrangig verpflichtet sein und nicht der Sozialhilfeträger. Damit ist eine Abgrenzung zwischen sonderpädagogischem Bedarf und behinderungsbedingtem (zusätzlichen) Eingliederungsbedarf notwendig. Dabei ist die Zuweisungsentscheidung der Schulbehörde über die Art der angemessenen Schulbildung sowie den Schulort für den Sozialhilfeträger bindend. Auf Grund dessen kann ein Anspruch auf Integrationshilfe nicht abgelehnt werden mit Hinweis darauf, dass diese Kosten nicht angefallen wären, wenn das Kind in einer Förderschule beschult werden würde, wenn die Schulbehörde das Kind einer allgemeinen Schule mit inklusiven Förderkonzepten zuweist. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe umfasst allerdings keine Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind.⁹ Hierzu gehört primär natürlich der Unterricht, der die erforderlichen Kenntnisse für einen Abschluss vermittelt

⁸ LSG NRW, Beschl. v. 20.12.2013 - L 9 SO 429/13 B ER, Rn. 30

⁹ BSG, Urt. v. 22.03.2012 – B 8 SO 30/10 R; Kaiser, in: Beck OK, SGB XII, § 54 Rn. 10.

soll. Dies wird auch durch den Eilbeschluss des LSG NRW vom 20.12.2013 (Az: L 9 SO 429/13 B ER) nochmals betont und erörtert: Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer sei dabei nicht nach den Vorschriften der Schulgesetze der Länder zu bestimmen, sondern vielmehr durch (bundes-) einheitliche Auslegung der bundesrechtlichen Sozialhilfavorschriften. Folglich gehören zum Kernbereich der Schule alle schulischen Maßnahmen, die dazu dienen, die staatlichen Lehrziele zu erreichen. Dies ist primär der Unterricht, der die für die Erreichung der staatlichen Lehrziele notwendigen Kenntnisse vermitteln soll.¹⁰ Wird also durch eine Schulbegleitung die eigentliche Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer – die Wissensvermittlung und Einübung des Gelernten – lediglich abgesichert und die Rahmenbedingungen hierfür geschaffen, um den Schulbesuch zu ermöglichen, dann ist der Kernbereich der pädagogischen Arbeit nicht betroffen. Das gilt auch, wenn teilweise pädagogische Arbeiten durch den Integrationshelfer übernommen werden wie z.B. die Anleitung zur Konzentration im Unterricht und es somit zu einer Überschneidung der Aufgaben der Schule und der Eingliederungshilfe kommen kann. Das LSG NRW bestätigt damit die ganz herrschende Auffassung in der obergerichtlichen Rechtsprechung, wonach Unterscheidungsmerkmal für die Abgrenzung ist, ob die Vorgabe der Lerninhalte in der Hand des Lehrers verbleibt und die Betreuungsleistungen durch den Integrationshelfer im Unterricht auf unterstützende Tätigkeiten bei der Umsetzung der Arbeitsaufträge des Lehrers beschränkt sind.¹¹

Zur Problematik des Nachranggrundsatzes aus § 10 Abs.1 S.1 SGB VIII hat das OVG Münster gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 29.04.2014 (Az: 19 K 469/14) die Berufung auf Grund ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs.2 Nr.1 VwGO zugelassen (OVG Münster vom 15.10.2014 Az: 12 A 1350/14). Demnach muss sich ein behinderter Schüler nur dann auf das öffentliche Schulwesen verweisen lassen (Nachranggrundsatz aus § 10 Abs.1 S.1 SGB VIII), wenn im Einzelfall auch eine bedarfsdeckende Hilfe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zur Verfügung steht.¹² Auf die rechtliche Verpflichtung des Schulumtes und des Schulträgers eine angemessene Beschulung zu gewährleisten, die auch die Verpflichtungen der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt, kommt es nicht dabei nicht an.¹³

5. Fachlichkeit der Schulbegleitung

Weitergehend ist zu klären, ob und ggf. welche (pädagogische) Qualifikation eine Schulbegleiterin und ein Schulbegleiter vorweisen muss. In der Praxis sind die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter oftmals junge Menschen, die diese Aufgabe im Rahmen der Freiwilligendienste oder für die Dauer ihres Anerkennungsjahres für einen sozialen bzw. pädagogischen Beruf ausüben. Bei Behinderungen die mit Selbst- und/oder Fremdgefährdungstendenzen einhergehen, werden jedoch mitunter auch pädagogische Fachkräfte, wie z.B. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, eingesetzt. Rechtliche Vorgaben zur Qualifikation der Schulbegleiter gibt es keine. Vielmehr wird in der Praxis auf den konkreten Förderbedarf abgestellt und entsprechende Schulbegleiter ausgewählt und eingesetzt.

Das SG Aachen musste sich mit der Kostenübernahme für eine Integrationshelferin für die Dauer des allgemeinen Schulbesuchs an einer integrativen Gemeinschaftsgrundschule auseinandersetzen. Die eingesetzte Schulbegleiterin war staatlich anerkannte Erzieherin mit einer zusätzlichen Qualifikation im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Das Gericht lehnte einen Anspruch auf Übernahme der

¹⁰ LSG NRW, Beschl. v. 20.12.2013 - L 9 SO 429/13 B ER, Rn. 30; BSG Urt. v. 15.11.2012 – B 8 SO 10/11 R, Rn. 17

¹¹ LSG NRW, Beschl. v. 20.12.2013 - L 9 SO 429/13 B ER, Rn. 30 ff.; LSG BW, Beschl. v. 07.01.2012 L 7 SO 4186/12 ER B, Rn.15; Urt. v. 03.06.2013 L 7 SO 1931/13 ER B Rn.16 f.; LSG Hessen, Beschl. v. 26.04.2012 L 4 SO 297/11 B ER, Rn.24; OVG NRW, Beschl. v. 28.10.2011 12 B 1182/11, Rn.12

¹² OVG Münster Beschl. v. 15.10.2014 12 A 1350/14 Orientierungssatz Ziff.1

¹³ OVG Münster Beschl. v. 15.10.2014 12 A 1350/14 Orientierungssatz Ziff.2

Mehrkosten für die pädagogische Fachkraft durch das Sozialamt ab, da die Aufgabe der Integrationshilfe die Ermöglichung der Teilhabe am Unterricht durch konsequente Begleitung und Unterstützung hinsichtlich Arbeitshaltung und Ruhephasen sei. Diese Aufgaben seien keine (sonder-) pädagogischen Tätigkeiten, für die eine (sonder-)pädagogische Qualifikation erforderlich sei. Die besondere sonderpädagogische Förderung erfolge durch die Schule und die dortigen Lehrkräfte und die dortige Sonderpädagogin im festgelegten Umfang. Sollte ein Mehrbedarf an sonderpädagogischer Förderung über das festgestellte Maß erforderlich sein, sei dies Aufgabe des Schulträgers. Da diese Integrationshilfe nicht durch eine (sonder-) pädagogische Fachkraft erbracht werden müsse, bestünde auch kein Anspruch auf Übernahme der Mehrkosten auf Grund des Einsatzes der pädagogisch qualifizierten Integrationshelferin, auch wenn diese tatsächlich (sonder-) pädagogisch tätig geworden sei. Diese etwaige tatsächlich erfolgte Förderung begründe keinen Anspruch auf Erstattung entstandener bzw. Übernahme zukünftiger Kosten, da sie nicht Aufgabe dieser Integrationshilfe war. Entscheidend für die tatsächlich erforderliche Qualifikation eines Schulbegleiters sind somit die Art der Behinderung sowie der Bedarf des Kindes. Danach richtet sich dann die Auswahl des Integrationshelfers im Hinblick auf Qualifikation sowie Umfang der konkreten Schulbegleitung (Stundenumfang).

Auf Grund der (Weiter-) Entwicklung zur inklusiven Schule und besseren Aufklärung und Beratung von Eltern, ist die Nachfrage nach Integrationshelfern gestiegen, so dass es inzwischen auch vermehrt Zertifizierungskurse für eine Tätigkeit als Integrationshelfer gibt (<http://www.berufskolleg.lvr.de/bildungsgaenge/inklusionsassistent.htm>, VHS Velbert Heiligenhaus). Ob eine besondere Fachlichkeit gefordert wird, ist im Einzelfall im Hinblick auf den konkreten Förderbedarf zu prüfen und vom Träger ermessensfehlerfrei zu entscheiden. Zu berücksichtigen ist dieser Aspekt auch für die im Folgenden noch zu prüfenden Varianten des Einsatzes der Integrationshelfer (Eins-Zu-Eins, Zuordnung Schule, Pooling).

6. Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

„§ 30 a BRZG

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1.

wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2.

wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a)

die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,

b)

eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.“

Des Weiteren ist fraglich, ob vor einem Tätigwerden eines Integrationshelfers die Vorlage eines sogenannten erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden kann. Da die Integrationshilfe auch bei der Verweisung über § 35 a SGB VIII dem SGB XII und damit der Sozialhilfe

zuzurechnen ist, greifen die Regelungen des § 72 a SGB VIII und die dort vorgesehene Erforderlichkeit des erweiterten Führungszeugnisses (§ 72 a Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 30 a Nr.1 a BZRG) bei einer Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht unmittelbar ein. Allerdings sieht § 30 a Nr.1 b BZRG auch bei einer sonstigen beruflichen oder ehrenamtlichen Beaufsichtigung und Betreuung Minderjähriger ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Da Schulbegleiter in jedem Falle auch im Rahmen der OGS die ihnen anvertrauten Kinder betreuen und beaufsichtigen, ist auch hier ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erforderlich. Dass ein solches vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme vorgelegt sowie danach in regelmäßigen Abständen erneut vorgelegt wird, muss vom jeweiligen Anstellungsträger sichergestellt werden. In entsprechenden Kooperationsverträgen mit den jeweiligen Einrichtungen kann eine vertragliche Verpflichtung vorgesehen werden, in welcher zugesichert wird, sich ein solches von den zukünftigen Integrationshelfern vorlegen zu lassen sowie dieses regelmäßig zu erneuern.

Anschließend an die Fragen nach der Qualifikation und dem Erfordernis zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, bleibt zu klären, welche Möglichkeiten es gibt, um den besonderen Bedarfen und Rahmenbedingungen von Schulbegleitung in Schule und OGS gerecht zu werden.

Verschiedene Modelle sind dabei bislang in der Praxis vertreten:

D. Modelle für Einsatz von Integrationshelfern

I. Eins-zu-Eins Bewilligung (1 Integrationshelfer – 1 Kind)

Zur Zeit ist dieses Modell an vielen Schulen gängig. Die Eltern beantragen für ihr Kind beim jeweiligen zuständigen Träger (Jugendamt oder Sozialamt) einen Integrationshelfer für den Schulbesuch. Dieser wird je nach Unterstützungsbedarf für das jeweilige Kind bewilligt. Das heißt, es erfolgt eine Eins-zu-Eins-Bewilligung. Der jeweilige Integrationshelfer wird im Rahmen des Bewilligungsbescheides in einem bestimmten festgelegten Stundenumfang tätig. Das Stundenkontingent wird von der Schule aufgeteilt und der Integrationshelfer hiernach eingesetzt. Hat ein Kind umfassenden Unterstützungsbedarf, so wird das Stundenkontingent regelmäßig die gesamte Unterrichtszeit abdecken. Im Hinblick auf die in den verschiedenen Urteilen angeführten Gründe, müsste bei der Festlegung des Stundenkontingents auch die Zeiten der Teilnahme an der OGS berücksichtigt werden. Hier wird vom jeweiligen Träger geprüft, in welchen Zeiten das Kind gegebenenfalls Unterstützungs- und Begleitungsbedarf hat. Sollte demnach eine umfassende Begleitung erforderlich sein, gilt dies in der Regel auch für die Zeiten der OGS, so dass die Begleitung ganztägig erfolgen müsste. In welchem Umfang, unter Berücksichtigung der dargelegten Rechtsauffassung, dann eine Stundenfestlegung erfolgt, ist in diesem Modell abhängig vom konkreten Bedarf des Kindes und wird hiernach ausgerichtet. Diese Variante der Eins-zu-Eins-Bewilligung entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 54 SGB XII, der einen Individualanspruch normiert. Zu beachten bleibt, in Anlehnung an das Urteil des SG Aachen, dass auf Grund der zur Verfügung stehenden Förderung für Kinder des Gemeinsamen Lernens gegebenenfalls die Erforderlichkeit einer besonderen pädagogischen Fachlichkeit der Integrationshelfer von den Trägern verneint werden könnte. Hieraus könnte folgen, dass neben der vom Schulträger zu Verfügung gestellten sonderpädagogischen Förderung im Bereich des Gemeinsamen Lernens, keine weiteren qualifizierten Schulbegleiter eingesetzt werden würden, sondern wie oben benannt, regelmäßig FSJler, BUFDIS etc tätig werden würden. Insgesamt birgt dieses Modell das Risiko der Überfrachtung einer Lerngruppe bzw. Klasse durch eine Vielzahl an tätigen Erwachsenen (Klassenleitung, Sonderpädagogin, mehrere Integrationshelfer auf Grund Eins-Zu-Eins-Bewilligung, OGS-Personal). Mögliche Synergieeffekte wie bei der Pooling-Variante würden nicht genutzt werden und damit entfallen.

Ob neben dem Eins-zu-Eins-Modell auch andere Modelle zulässig und praktikabel sind, ist nun im Weiteren zu prüfen.

II. Flexible Zuordnung an einer Schule

Bei dieser Variante stellen weiterhin die Eltern Anträge auf die Gewährung eines Integrationshelfers für ihr Kind. In Absprache mit der Schule werden zu Beginn des Schuljahres, die insgesamt für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler einer Schule bewilligten Integrationshelfer zusammengefasst und neu aufgeteilt bzw. neu zugeordnet. Ziel ist es, dass so Synergieeffekte innerhalb einer Klasse und der Schule genutzt werden können und die Integrationshelfer bedarfsgerecht und gleichmäßig verteilt werden können. Daraus folgt, dass der jeweils bewilligte Integrationshelfer nicht nur dem einzelnen vorab vom Träger zugeordneten Kind zur Verfügung steht, sondern je nach Bedarf mehreren Kindern oder einer ganzen Klasse oder Lerngruppe. Dabei soll jedoch der konkrete Unterstützungsbedarf eines Kindes, für welches der Integrationshelfer bewilligt wurde, auch weiterhin umfassend gedeckt werden. Ein Vorteil dieses Modells ist, den auch die Pooling

-Lösung aufweist, dass die ganze Lerngruppe von der Schulbegleitung profitiert und mögliche Ausgrenzungstendenzen auf Grund der besonderen Begleitungssituation bei einer Eins-zu-Eins-Zuordnung abgemildert wird oder sogar ganz entfällt. Eine Rechtsgrundlage in den Sozialgesetzbüchern VIII und XII gibt es für dieses Modell jedoch nicht. Vielmehr beruht dieses auf einer Vereinbarung mit den Eltern, die der Zuordnung des für ihr Kind bewilligten Integrationshelfers zur Schule und der Zuständigkeit für mehrere Kinder oder eine ganze Klasse, zustimmen. Da die Eltern in dieser Variante weiterhin selbst die Anträge auf Schulbegleitung stellen, sind sie bzw. ihr Kind weiterhin Anspruchsinhaber. Auch ist es rechtlich schwierig, den jeweiligen Bewilligungsbescheid mit entsprechenden Auflagen zu versehen, die eine Schulzuordnung bzw. „Mitnutzung“ des Integrationshelfers für andere Kinder vorgeben, da neben den Rechtsschutzmöglichkeiten der Eltern hiergegen (Widerspruch, Klageverfahren gegen Nebenbestimmung isoliert) auch keine Rechtsgrundlage hierfür im SGB XII vorgesehen ist, da es sich bei § 54 SGBX XII um einen Individualanspruch handelt. Weitere praktische Probleme ergeben sich daraus, dass weiterhin Anträge von den Eltern gestellt werden können, so dass auch dann wiederum die Möglichkeit besteht, dass neben den allen zur Verfügung stehenden Integrationshelfern, auch weiterhin „Einzelintegrationshelfer“ tätig sind. Die gewünschten Synergieeffekte wären zwar realisierbar, daneben bliebe aber eine „Überfrachtung“ innerhalb einer Klasse durch gegebenenfalls mehrere tätige Integrationshelfer weiterhin möglich. Auch entfielen die Unterstützung durch die Schulbegleiter, sobald ein Kind die Schule wechselt oder der Förderbedarf wegfällt. Dann entfielen die Synergieeffekte insgesamt für die Schule. Ein weiterer Aspekt wäre die Frage der Förderschädlichkeit einen solchen Vorgehens. Der Träger bewilligt auf Grund des festgestellten Bedarfs für ein Kind einen Schulbegleiter. Wird dieser nun für mehrere Kinder eingesetzt oder ist allgemein für eine Klasse zuständig, stellt sich die Frage, ob dadurch der Förderbedarf des Kindes tatsächlich umfassend berücksichtigt wird und dem Kind im gleichen Maße und Umfang wie bewilligt die Schulbegleitung zur Verfügung steht. Dies wäre in jedem Einzelfall zu prüfen, mit der Folge, dass unter Umständen der Träger den Unterstützungsumfang reduziert, sofern das Kind nicht im bewilligten Umfang vom Integrationshelfer unterstützt wird. Auch wäre bei dieser Variante zu berücksichtigen, welche Qualifikation die Integrationshelfer aufweisen, da eine pädagogisch

qualifizierte Fachkraft regelmäßig mehrere Kinder betreuen und unterstützen kann, als z.B. ein FSJler, BUFDI o.ä., die in der Regel nicht entsprechend pädagogisch qualifiziert sind.

III. Pooling auf Kreis- oder kommunaler Ebene

Bei der sogenannten „Pooling“-Variante stellen Sozialamt bzw. Jugendamt pauschal Mittel für Integrationshelfer auf Kreis- bzw. kommunaler Ebene bereit. Die Festlegung der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel für Integrationshelfer kann durch mehrere denkbare Faktoren erfolgen: Orientierung der am Vorjahr bewilligten Integrationshelfer, Berücksichtigung des Sozialraums, der Zahlen des Gemeinsamen Lernens etc.

Aus diesen Mitteln kann dann ein Pool an Integrationshelfern bereitgestellt werden, die dann in einem sich anschließenden Verfahren den Schulen zugeordnet werden. Die Kriterien der Zuordnung können sich ebenso wie die Festlegung der Höhe der Mittel an den Faktoren Sozialraum, Zahl der Sonderpädagogen und Sonderpädagoginnen an einer Schule, im Vorjahr zur Verfügung stehende Integrationshelfer, Förderbedarfe (Schwerpunkte) orientieren. Durch die dann fest zur Verfügung stehenden Integrationshelfer, kann eine Schule diese bedarfsgerecht einsetzen und Synergieeffekte ermöglichen. Entsprechende Raum- und Gruppenkonzepte im Vor- und Nachmittag können hierauf abgestimmt und neu konzipiert werden. Nach der bereits dargelegten Rechtsauffassung stehen die Integrationshelfer dann auch ganztägig und somit auch in den Zeiten der OGS zur Verfügung. Hier muss dann ein der teilnehmenden Kinderzahl entsprechender Einsatz stattfinden. Vorteile dieser Lösung sind, dass die Verfügbarkeit und der Einsatz der Schulbegleiter unabhängig von den Anträgen der Eltern sowie der konkreten Bewilligung sind und bei Schulwechsel oder Änderung bzw. Wegfall eines konkreten Förderbedarfs kein ersatzloser Wegfall der Schulbegleitung droht. Auch hinsichtlich der Finanzierung ergibt sich für die Träger eine bessere Planbarkeit der Kosten für Integrationshelfer sowie durch die entstehenden Synergieeffekte auch die Möglichkeit der Kostenersparnis. Fraglich ist allerdings, ob es Eltern weiterhin möglich ist, daneben Einzelanträge auf einen konkreten Schulbegleiter für ihr Kind zu stellen (Eins-zu-Eins-Zuordnung) bzw. wie die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags sind. Da es sich wie bereits dargelegt bei § 54 SGB XII um einen Individualanspruch handelt, bleibt die Antragstellung auf einen konkreten Schulbegleiter weiterhin möglich. Allerdings prüft der jeweilige Träger im Folgenden, ob die Maßnahme, also Einsatz eines Integrationshelfers, erforderlich und geeignet ist, den Schulbesuch zu erleichtern bzw. zu ermöglichen (s.o.). Die Geeignetheit wäre zu bejahen, da wie ausgeführt, die Schulbegleitung eine adäquate Maßnahme ist, um das betreffende Kind im Schul- und OGS-Alltag zu unterstützen und Hilfestellungen je nach Förderbedarf zu geben. Erforderlich ist die Maßnahme dann, wenn diese geeignet und notwendig ist, das Förderziel zu erreichen. Vorliegend wäre dies die Ermöglichung bzw. die Erleichterung des Schulbesuchs. Da bei der „Pooling“-Lösung, den Schulen nach festzulegenden Kriterien Integrationshelfer zur Verfügung stehen, die bedarfsgerecht in den Klassen eingesetzt werden und so grundsätzlich eine Unterstützung der Kinder mit entsprechendem Bedarf stattfinden kann, würde ein zusätzlicher Einsatz eines Integrationshelfers in der Regel nicht erforderlich sein. Etwas anderes kann sich jedoch aus einem konkreten besonderen Unterstützungsbedarf ergeben, der von den vorhandenen Integrationshelfern mangels Qualifikation, Umfangs des Einsatzes oder anderen Gesichtspunkten nicht aufgefangen werden kann. Dann wäre der Einsatz eines weiteren Integrationshelfers erforderlich. Eine entsprechende Erforderlichkeit ergäbe sich auch dann, wenn auf Grund der festgelegten Kriterien, insbesondere bei der Orientierung an den im Vorjahr bewilligten Integrationshelfern,

an einer Schule gar keine Schulbegleiter vorhanden wären mangels Zuordnung und somit die Bewilligung eines Integrationshelfers erforderlich wäre, um das betreffende Kind zu unterstützen. Eine weitere Frage stellt sich in Bezug auf die Rechtsschutzmöglichkeiten der Eltern bei etwaiger Schlechtleistung:

Eltern deren Kind grundsätzlich einen Anspruch auf einen Schulbegleiter haben (z.B. bereits im Vorjahr auch eine entsprechende Bewilligung erhalten haben) und dieser konkret nicht vorgehalten wird bzw. nicht über die für den Förderbedarf erforderliche Qualifikation verfügt, können dann nicht gegen einen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid vorgehen, sondern müssten sich an die Schule bzw. den Träger wenden. Eine andere Möglichkeit für diese Eltern wäre gleichwohl einen Einzelantrag zu stellen, der jedoch gegebenenfalls mit Verweis auf die vorhandenen Integrationshelfer und mangelnder Erforderlichkeit, abgelehnt werden könnte. Um dies zu vermeiden, muss vorab ein geeignetes Verfahren für die Zuweisung der Integrationshelfer implementiert werden, dass flexibel auf sich ändernde Förderbedarfe reagiert und die konkreten Förder- und Unterstützungsbedarfe umfassend berücksichtigt. Hier wäre eine angemessene Quotierung an geeigneten Fachkräften als Integrationshelfer eine Lösung, die eine umfassendere Unterstützung gewährleisten könnte.

Die Landesregierung NRW hat derweil die in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabte und von den Gerichten ebenso unterschiedlich für den jeweiligen Einzelfall entschiedene Entscheidungen zum Anlass genommen und eine Bundesratsinitiative vorgelegt. Mit dem Antrag vom 30.Juni 2015 (Drs. 309/15) wird angestrebt, dass eine klarstellende gesetzliche Regelung zu Gunsten von Pool-Lösungen sowie zum Einsatz von Schulbegleitern auch für die Zeiten außerunterrichtlicher Angebote wie z.B. OGS, getroffen wird.